



Netzanschlussvertrag (Überlänge)

(Version 06/2010)

Zwischen

und

FairNetz GmbH

(im Folgenden "Netzbetreiber" genannt)

(im Folgenden "Kunde" genannt)

FairNetz GmbH Ein Unternehmen der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 07121/582-3000 Telefax: 07121/582-3598

Mail: <u>info@fairnetzgmbh.de</u> Internet: <u>www.fairnetzgmbh.de</u>

wird für das Anschlussobjekt:		

folgender Vertrag geschlossen:

- Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Netzanschlussnehmer vor. Die über den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung beträgt _____ kW.
- 2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Anschluss des Anschlussnehmers nicht im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG oder entsprechender Vorgängerregelungen erfolgt. Ein Anspruch auf Anschluss des Anschlussnehmers nach § 18 EnWG ist nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht gegeben. Dementsprechend treffen die Parteien abweichende Regelungen zu den für Anschlüsse nach § 18 EnWG oder entsprechenden Vorgängerregelungen geltende Allgemeine Bedingungen.
- 3. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Es gilt § 5 NDAV. Abweichend von den allgemeinen Kostentragungsregeln der NDAV verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Kosten für Erneuerung und Reparaturen des Netzanschlusses insoweit zu übernehmen, als sie sich auf denjenigen Teil des Netzanschlusses beziehen, der sich auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet. Die FairNetz stellt die für diese Maßnahmen bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme tatsächlich entstehendem Aufwand in Rechnung.

Für die Gasanlage gilt § 13 NDAV entsprechend.

- Die Vertragsdaten zu diesem Netzanschlussvertrag finden sich in Anlage 1. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gilt die "Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)" in der jeweils gültigen Fassung.
- 5. Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.
- 7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Änderung dieser Klausel.
- Der Vertrag wird einfach ausgefertigt. Der Netzanschlussnehmer erhält die Ausfertigung zum Verbleib bei seinen Unterlagen. Der Netzbetreiber erhält eine Kopie des Vertrages in digitalisierter Form.



Anlage 1: Anlagedaten Anlage 2: Lageplan Anlage 3: NDAV

Kunde:	FairNetz GmbH, Reutlingen		
Ort, Datum			
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	